

Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2022	Münster, den	Nr. 2
------	--------------	-------

Inhalt

Nr. 2	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wittekindgrund“
-------	--

Amtliche Bekanntmachung

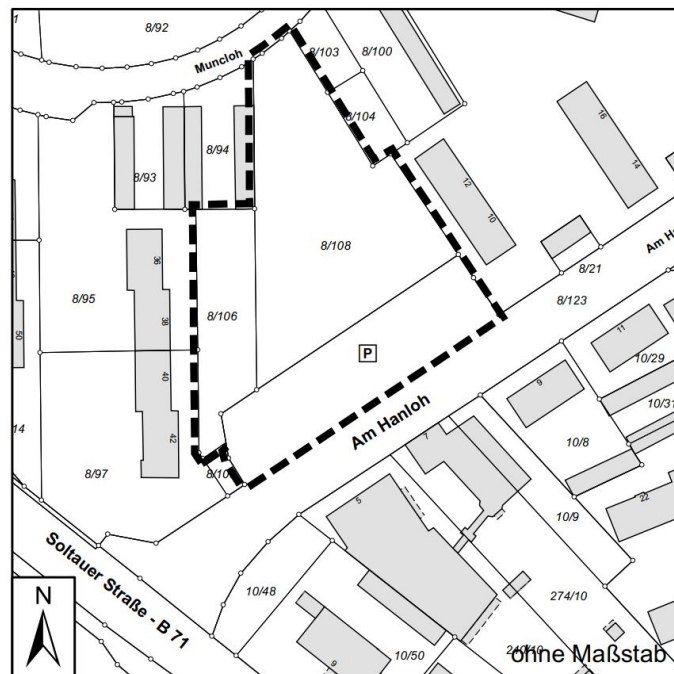
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wittekindgrund“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 und § 4 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Wittekindgrund“ nebst Begründung und Umweltbeitrag beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich:

Das ca. 6.120 qm große Plangebiet liegt an der Straße „Am Hanloh“ nicht unweit vom Zentrum Munster. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung

Um der steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden, wird ein weiterer Ausbau der Kinderbetreuungsangebote angestrebt. Es soll eine weitere Kindertagesstätte (Kita) mit vier Gruppen entstehen.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Wittekindgrund“ mit Begründung und Umweltbeitrag wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme und Erläuterung in der Zeit

vom 18.02.2022 bis einschließlich 18.03.2022

im Rathaus der Stadt Munster – Fachbereich 3 – während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf werden gem. § 3 PlanSiG zusätzlich im Internet unter <http://www.munster.de/home/bauen-wirtschaft-umwelt/bauen/bauleitpläne> eingestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG kann der Bebauungsplanentwurf mit Örtlicher Bauvorschrift und Anlagen nach telefonischer Terminvereinbarung über die Telefonnummer 05192 130 3101 im Rathaus eingesehen werden. Im Rathaus sind die dann aktuell geltenden Pandemie-Hygienevorschriften zu beachten. Hierzu stehen in den Eingängen zum Rathaus Desinfektionsspender zur Desinfektion der Hände zur Verfügung, im Rathaus besteht Maskenpflicht.

Aufgrund der derzeit eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zum Rathaus ist die Entgegennahme einer Erklärung von Anregungen und Hinweisen zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist nicht gewährleistet. Deshalb können Anregungen und Hinweise zum Änderungsplan schriftlich oder auf elektronischem Weg, z.B. formlos durch E-Mail, bei der Stadt Munster unter stephan.beck@munster.de vorgebracht werden. Eine Erklärung der Anregungen und Hinweise zur Niederschrift ist ausgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind in Bezug auf die Bauleitplanung verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbeitrag:

Mit Inkrafttreten der BauGB-Novelle zum 01.01.2007 durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ vom 21. Dez. 2006 wurde mit der Einführung des § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) ein neues beschleunigtes Verfahren (§ 13a Abs. 2) für Bebauungspläne eingeführt, um die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu ermöglichen. Damit soll u.a. auch einem Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung sowie auch zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben entsprochen werden.

Unabhängig von den Regelungen des § 13a BauGB gilt § 1 (6) Nr. 7 i.V.m. Abs. 7 BauGB (Umweltbelange in der Abwägung) aber uneingeschränkt weiter, d.h. es sind für eine sachgerechte Abwägung auch die üblicherweise ggf. notwendigen Fachgutachten beizubringen, soweit erforderlich.

Der Umweltbericht ist vom Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Mextorf aus Hessisch Oldendorf erarbeitet worden:

Die jüngeren Bäume weisen nach grober Sicht-Prüfung vom Boden aus keine Strukturen (insbes. Hohlräume) auf, die als Bruthabitate für höhlenbrütende Vogelarten oder gar Wochenstuben für Fledermäuse geeignet wären. Bei den alten bis sehr alten höheren Einzelbäumen kann das vom Boden aus abschließend nicht sicher beurteilt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass gerade solche alten Bäume mit schlechterem Erhaltungszustand derartige Habitatstrukturen im oberen Stamm- oder auch Kronenbereich aufweisen können. Das wäre im Einzelfall dann näher zu prüfen, wenn solche Bäume beseitigt werden sollen. Gleichwohl können alle Gehölzbestände grundsätzlich mit ihrem Zweig- und Astwerk als Bruthabitat für

gehölzbrütende Vogelarten dienen. In den oberen Kronenbereichen einiger Einzelbäume wurden entsprechend auch einige Nester (3 Stück) gesichtet. Es dürfte sich um Nester weitverbreiteter siedlungstypischer Brutvögel (z.B. der Ringeltaube) handeln.

Zur Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild wurden die folgenden textlichen Festsetzungen aufgenommen:

Anpflanzungen

Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 10 Stück standortheimische Laubbäume 1. oder 2. Größenordnung als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm, gemessen in einem Meter Höhe über dem Boden, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abhängigkeit in gleicher Stückzahl zu ersetzen.

Erhaltung von Bäumen

Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Sofern ihre Beseitigung aus Gründen der Gefahrabwehr o.a. erforderlich wird, sind in gleicher Stückzahl Nachzupflanzen als Laubbäume 1. oder 2. Größenordnung als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm, gemessen in einem Meter Höhe über dem Boden, vorzunehmen, ggf. an anderer Stelle des Plangebietes. Weiterhin werden innerhalb des Plangebietes zu erhaltende Einzelbäume zeichnerisch festgesetzt.

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Plangebietes und der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind somit keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar, die mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereitet werden.

Munster, den 08.02.2022

Ulf-Marcus Grube
Bürgermeister